

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Perg zur Neufestsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Neuen Mittelschulen Perg I und Perg Schulzentrum (Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschulen Perg I und Perg Schulzentrum)

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2016 wird verordnet:

§ 1 Pflichtsprengel Neue Mittelschule Perg I

- (1) Für die Neue Mittelschule Perg I wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1:50.000 in der Anlage und umfasst insbesondere:
 - a. Das Gemeindegebiet der **Stadtgemeinde Perg** nördlich der Linie „Gemeindegrenze zu Naarn im Machlande – Donauuferbahn – Stifterstraße – Dirnbergerstraße – Gartenstraße – Machlandstraße – Herrenstraße – L572 Naarntalstraße – L1423 Münzbacher Straße – Donauuferbahn“ sowie die gesamte Ortschaft Tobra.
 - b. Das Gemeindegebiet der **Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis**, ausgenommen die Ortschaften Baumgarten, Hennberg und Kriechbaum (*Anm.: NMS Tragwein*).
 - c. Das Gemeindegebiet der **Marktgemeinde Münzbach**, ausgenommen die Liegenschaften
 1. der Ortschaft Untergaisberg (*Anm.: NMS Saxen bzw. Bad Kreuzen*) sowie
 2. Obergaisberg 3 bis 13a (*Anm.: NMS Bad Kreuzen bzw. Baumgartenberg*).
 - d. Aus dem Gemeindegebiet der **Marktgemeinde Naarn im Machlande** die Liegenschaften Oberwagram 15 und 16.



§ 2
Pflichtsprengel
Neue Mittelschule Perg Schulzentrum

- (1) Für die Neue Mittelschule Perg Schulzentrum wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1:37.000 in der Anlage und umfasst insbesondere:
 - a. Das Gemeindegebiet der **Stadtgemeinde Perg** südlich der in § 1 Abs. 2 lit. a definierten Linie.
 - b. Das Gemeindegebiet der **Gemeinde Rechberg**.
 - c. Das Gemeindegebiet der **Gemeinde Windhaag bei Perg**.

§ 3
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentlichen Neuen Mittelschulen Perg I und Perg Schulzentrum außer Kraft.
- (3) Die im § 1 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 genannten Anlagen werden gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Perg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ohne Auswirkung auf die Kundmachung gemeinsam mit dieser Verordnung auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at abrufbar.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Werner Kreisl

Ergeht zur Kundmachung an:

1. Amtliche Linzer Zeitung
2. Amtstafel im Haus
3. Homepage der BH Perg

Ergeht per E-Mail zur Kenntnis an:

1. Gemeinden des Bezirkes Perg
(auch in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter)
2. Landesschulrat OÖ, Bildungsregion Perg
3. Schulleitungen der Neuen Mittelschulen im Bezirk Perg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

